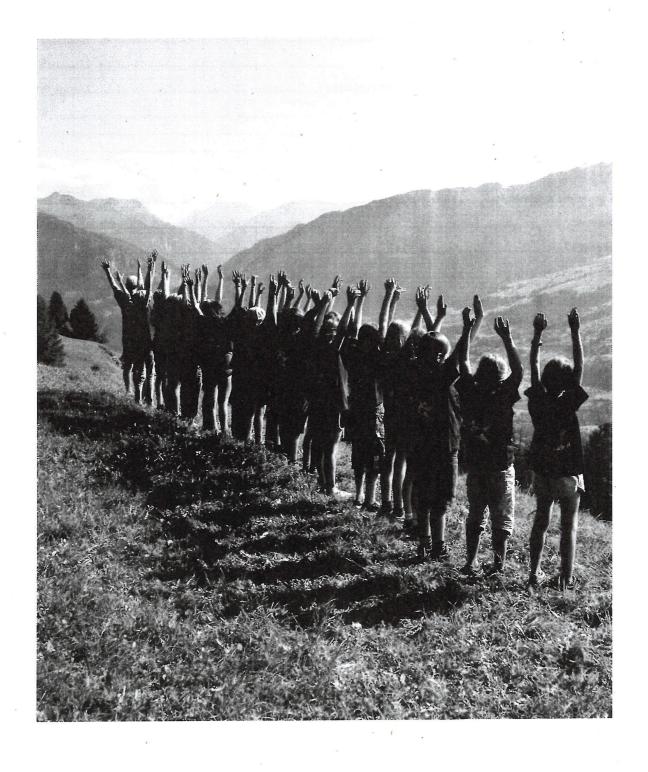


Jubla Luterbach Statuten







Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	
2. Zweck	3
3. Mittel	
4. Haftung	4
5. Mitgliedschaft	
6. Mitglieder	4
7. Stimmrecht	5
8. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses	5
9. Organe des Vereins	5
9.1. Die ordentliche Vereinsversammlung	5
9.2. Die ausserordentliche Vereinsversammlung	7
9.3. Der Vorstand	7
9.4. Die Revisionsstelle	7
9.5. Das Leitungsteam	8
10. Präses	
11. Eltern	8
12. Vereinsjahr	9
13. Nutzung von Vereinsräumlichkeiten und Vereinsmaterial	9
14. Datenschutz / Fotos	9
15. Auflösung des Vereins / Vereinigung	9
16. Streiterledigung durch Mediation	10
17. Schiedsgerichtsbarkeit	10
18. Statuten / Genehmigung	10



Statuten der Jubia Luterbach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Jungwacht Blauring Luterbach**", kurz **Jubla Luterbach**, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in **4542 Luterbach**.

2. Zweck

- Jungwacht Blauring Luterbach ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Luterbach bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Luterbach basiert auf einem partizipativ, verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Luterbach.
 - Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.
- 4) Der Verein Jungwacht Blauring Luterbach arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt **Jungwacht Blauring Luterbach** über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.

4. Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- 2) Jungwacht Blauring Luterbach schliesst überdies jegliche Haftung aus, sollten Jugendmitglieder (bzw. deren gesetzlichen Vertreter) oder Mitglieder gegen die Pflicht, die Schar- und Lagerleitung über Krankheiten/Allergien etc. zu informieren (Ziff. 6 Abs. 7.3.), verstossen haben.

5. Mitgliedschaft

Der Verein "Jungwacht Blauring Luterbach" ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.

6. Mitglieder

- Mitglied von Jungwacht Blauring Luterbach ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel)
 anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der
 Regel Wohnsitz in 4542 Luterbach. Ausnahmen sind möglich.
- Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jungwacht Blauring Luterbach begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.
- 3. **Jungwacht Blauring Luterbach** ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die der Verein zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.
- 4. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 5. Alle Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und im Bestandsverzeichnis geführt. Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zu Mitgliedschaft und das Jugendmitglied wird Teil des Leitungsteams.
- 6. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden als Mitglieder bezeichnet und werden im Bestandsverzeichnis als offizielle Leiterinnen und Leiter geführt.

7. Rechte und Pflichten:

7.1. Die Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, an Angeboten von Jungwacht Blauring Luterbach teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht nach Ziffer 7 auszuüben.

- 7.2. Die Mitglieder und Jugendmitglieder sind zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Mitglieder sind als offizielle Leitungspersonen überdies zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Ziffer 9.5. verpflichtet.
- 7.3. Die Jugendmitglieder und Mitglieder sind dazu verpflichtet die Schar- und Lagerleitung über allfällige Krankheiten/Allergien etc. zu informieren, aufgrund derer das Leitungsteam zu besonderer Sorgfalt/Aufmerksamkeit verpflichtet wird.

7. Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

8. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
- Austritte sind jeweils auf die Vereinsversammlung des nächsten Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- Zuständig für Ausschliessungen ist die Vereinsversammlung, welche das Jugendmitglied oder Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Ziff. 9.1. f.)
- der Vorstand (Ziff. 9.3.)
- die Revisionsstelle (Ziff. 9.4.)
- das Leitungsteam (Ziff. 9.5)

9.1. Die ordentliche Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins.
- Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden (vgl. Ziff. 6. Abs. 6 und 9.5.). Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam.

- 3) Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
- 4) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder und Jugendmitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
- 5) Die Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmer auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden. Entsprechend üben die Delegierten ihr Stimmrecht in diesem Fall schriftlich oder elektronisch aus.
 - Die Delegierten können im Falle einer schriftlichen oder elektronischen Vereinsversammlung ihr Stimmrecht auch durch einen vom Vorstand bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben.
- 6) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - Wahl des Vorstandes:
 - Wahl des Präsides (in Absprache mit der Pfarreileitung);
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz);
 - Beschlussfassung betreffend Budget;
 - Entlastung der Organe;
 - Beschlussfassung über Ausschliessung von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins.
- 7) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

9.2. Die ausserordentliche Vereinsversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
- 2) Er muss ausserdem eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder und Jugendmitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 3) Die Bestimmungen unter Ziff. 9.1. gelten analog.

9.3. Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern zusammen. Er wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und besorgt die ihm in diesen Statuten zugeteilten Aufgaben.
- 5) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- Der Vorstand übt seine T\u00e4tigkeit im Rahmen der \u00fcblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt mit Einstimmigkeit.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Er hat die Jahresrechnung zu erstellen.

9.4. Die Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen.

- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Kanton Solothurn** zur Kenntnis zu bringen.

9.5. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar (den Mitgliedern gemäss Ziff. 6 Abs. 6).
- 2) Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 3) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Kantonalkonferenz.

10. Präses

- Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Eltern

- Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Stauten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Nutzung von Vereinsräumlichkeiten und Vereinsmaterial

- 1) Die Räumlichkeiten sowie das vereinseigene Material von Jungwacht Blauring Luterbach dürfen einzig für Vereinszwecke genutzt werden.
- 2) Mit Zustimmung des Vorstandes können Mitglieder und Jugendmitglieder Räumlichkeiten und Material für private Zwecke nutzen.
- 3) Allfällige Verluste und Schäden sind zu ersetzen.

14. Datenschutz / Fotos

- Jungwacht Blauring Luterbach erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Jugendmitglieder zur Erfüllung administrativer Aufgaben des Vereins. Es handelt sich dabei um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adressen (allenfalls der gesetzlichen Vertreter), Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- 2) Im Rahmen von gesellschaftlichen Anlässen von Jungwacht Blauring Luterbach können Fotos von Mitgliedern und Jugendmitgliedern auf der vereinseigenen Internetseite und auf den Social Media Kanälen von Jungwacht Blauring Luterbach ohne eine separate Einwilligung veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht vom Vorstand die Entfernung eines Fotos zu verlangen.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder und Jugendmitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos on dem vorgenannten Ausmass und Umfang zu.

15. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- Löst sich Jungwacht Blauring Luterbach zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen von Jungwacht Blauring Luterbach zur getreuen Verwaltung an **Jungwacht Blauring Kanton Solothurn**

übergeben. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn hat es einem späteren Verein z υ

übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

16. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind

alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem

Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der

DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

17. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter

Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein

solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton **Solothurn** anwendbaren

verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt der Gemeinde, wo die Schar ihren

Sitz hat.

18. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten wurden am 24. Juli 2021 durch Beschluss der Gründerversammlung der Jubla

Luterbach unter Vorbehalt der Nichtgenehmigung durch die diesjährige Kantonskonferenz von

Jungwacht Blauring Kanton Solothurn in Kraft gesetzt und entsprechen den Vorgaben der

Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz.

Jede Statutenrevision tritt mit Annahme durch die Vereinsversammlung unter Vorbehalt der

Nichtgenehmigung durch die darauffolgende Kantonskonferenz in Kraft.

Luterbach den 24. Juli 2021

Solothurn AGU

Unterschriften:

Aurelio Gunzinger

Scharleiter

Sophie Werthmüller

Aktuarin